

## Entgeltordnung für die Benutzung der Klosteranlage Angermünde

Auf der Grundlage der §§ 28, Abs. 2 Nr. 9, 64 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung vom 13.06.2012 nachfolgende Entgeltordnung für die Benutzung der Klosteranlage Angermünde beschlossen. Daneben gelten die Benutzungsanordnung für die Benutzung der Klosteranlage Angermünde beschlossen. Daneben gelten die Benutzungsordnung für die Benutzung der Klosteranlage Angermünde in der aktuellen Fassung vom 22.06.2011 sowie die vertraglichen Regelungen der Nutzungsvereinbarung.

### I. Entgeltordnung für öffentliche, kulturtouristische gemeinnützige, gewerbliche und private Veranstaltungen

- (1) Für die Nutzung der Franziskaner Klosteranlage Angermünde ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten. Bei der Nutzung wird hinsichtlich der Festlegung der Entgelte zwischen gemeinnützig tätigen Nutzern im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) und privaten oder gewerblichen Nutzern unterschieden.
- (2) Das Entgelt wird als Tagessatz (maximal 24 Stunden) pro Nutzer erhoben. Werden Objekte bzw. Gebäudeabschnitte der Klosteranlage für einen längeren Zeitraum benötigt, z. B. für Musik- oder Theaterveranstaltungsreihen, wird je weiteren Nutzungstag ein zusätzliches Entgelt erhoben. Der Nutzer kann ferner für Tage zum Zweck von Auf- und Abbauten, Proben und Ähnlichem im Rahmen der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen zusätzliche Nutzungstage vereinbaren.
- (3) Die vereinbarte Nutzungszeit schließt Auf- und Abbauzeiten mit ein. Wird die Nutzungszeit überschritten, so erhebt die Stadt ein Nachentgelt entsprechend des tatsächlich entstandenen Schadens, mindestens jedoch das Entgelt für einen zusätzlichen Nutzungstag.
- (4) Die Entgelte beinhalten die Kosten für den Verbrauch von Strom und Wasser. Bei Großveranstaltungen sowie bei einer Nutzungsdauer ab 3 Tagen werden diese Nebenkosten ab 20,- € gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Zusätzliche Leistungen (Auf- und Abbau der variablen Zusatzbühne, gesonderte Rasenmäh sowie Bestuhlung) werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (6) Weitere Serviceleistungen (z. B. Veranstaltungsbetreuung, Kartenverkauf, Werbung) sind in dem Entgelt nicht enthalten.
- (7) Für Veranstaltungen mit gastronomischem Angebot wird eine zusätzliche Pauschale erhoben. Bei Veranstaltungen in der Klosterkirche mit einem gastronomischen Angebot auf dem Klosterplatz wird kein gesondertes Entgelt für die Nutzung des Klosterplatzes entsprechend des Absatzes (10) bzw. (11) erhoben.
- (8) Das zu zahlende Entgelt muss spätestens 7 Tage vor Nutzung auf dem in der Nutzungsvereinbarung angegebenen Konto der Stadt eingegangen sein.
- (9) Für die Reinigung nach der vereinbarten Nutzungsdauer sowie Müll- und Abfallentsorgung ist der Nutzer auf eigene Kosten verantwortlich.
- (10) Entgelte für die Benutzung der Klosteranlage je Tag (bis 24 Stunden) für **private und gewerbliche Nutzer:**

Objekt bzw. Gebäudeabschnitt	private/gewerbliche Nutzer für private/gewerbliche Veranstaltungen	private/gewerbliche Nutzer für öffentliche kulturtouristische Veranstaltungen
<b>Bezeichnung (Größe in m²)</b>	<b>Entgelt in €</b>	
Sakristei (57 m²) / Armarium (57 m²)	300,00	200,00
Chorraum (233 m²)	315,00	210,00
Langhaus (380 m²)	330,00	220,00
Langhaus und Chorraum (613 m²)	360,00	240,00
Klosterkirche gesamt (727 m²)	375,00	250,00
Klosterplatz (4.259 m²)	345,00	230,00
Sanitärgebäude/Künstlergarderobe	30,00	20,00
Klosteranlage gesamt	465,00	310,00
<b>Zusätzliche Leistungen</b>		
Auf- und Abbau variable Zusatzbühne	280,00	190,00
Gesonderte Rasenmähd Klosterplatz		80,00
Nutzung der Stühle (max. 200)		Entgelt je Stuhl in €
Nutzung der Stühle ohne Bestuhlung		0,10
Nutzung der Stühle mit Bestuhlung		
1 bis 79 Stühle		1,50
80 bis 200 Stühle		1,00

(10a) Entgelte für die Benutzung der Klosteranlage je weiteren Nutzungstag (jeweils bis 24 Stunden) für **private und gewerbliche Nutzer**:

Objekt bzw. Gebäudeabschnitt	private/gewerbliche Nutzer für private/gewerbliche Veranstaltungen	private/gewerbliche Nutzer für öffentliche kulturtouristische Veranstaltungen
<b>Bezeichnung</b>	<b>Entgelt in €</b>	
Klosterkirche (gilt für alle Gebäudeabschnitte)	82,50	55,00
Klosterplatz	55,50	37,00
Sanitärgebäude/Künstlergarderobe	30,00	20,00
Klosteranlage gesamt	169,50	113,00

(11) Entgelte für die Benutzung der Klosteranlage je Tag (bis 24 Stunden) für **gemeinnützige Nutzer** für öffentliche kulturtouristische sowie gemeinnützige Veranstaltungen:

<b>Bezeichnung (Größe in m²)</b>	<b>Entgelt in €</b>
Sakristei (57 m²) / Armarium (57 m²)	100,00
Chorraum (233 m²)	105,00
Langhaus (380 m²)	110,00
Langhaus und Chorraum (613 m²)	120,00
Klosterkirche gesamt (727 m²)	125,00
Klosterplatz (4.259 m²)	115,00
Sanitärgebäude/Künstlergarderobe	10,00
Klosteranlage gesamt	155,00
<b>Zusätzliche Leistungen</b>	
Auf- und Abbau variable Zusatzbühne	95,00
Gesonderte Rasenmähd Klosterplatz	80,00
Nutzung der Stühle (max. 200)	Entgelt je Stuhl in €
Nutzung der Stühle <u>ohne</u> Bestuhlung	0,10
Nutzung der Stühle <u>mit</u> Bestuhlung	
1 bis 79 Stühle	1,50
80 bis 200 Stühle	1,00

(11a) Entgelte für die Benutzung der Klosteranlage je weiteren Nutzungstag (jeweils bis 24 Stunden) für **gemeinnützige Nutzer**:

Objekt bzw. Gebäudeabschnitt	gemeinnütziger Nutzer für öffentliche kulturtouristische sowie gemeinnützige Veranstaltungen
<b>Bezeichnung</b>	<b>Entgelt in €</b>
Klosterkirche (gilt für alle Gebäudeabschnitte)	27,50
Klosterplatz	18,50
Sanitärgebäude/Künstlergarderobe	10,00
Klosteranlage gesamt	56,50

(12) Zusätzliche Entgelte für Veranstaltungen mit gastronomischem Angebot je Objekt bzw. Gebäudeabschnitt:

Objekt bzw. Gebäudeabschnitt	Entgelt in €
Sakristei <u>oder</u> Armarium	50,00
Langhaus <u>oder</u> Chorraum	100,00
Langhaus <u>und</u> Chorraum	150,00
Klosterkirche gesamt	175,00
Klosterplatz	100,00
Eingangsbereich vor der Klosterkirche	20,00
Klosteranlage gesamt	200,00

(13) Der Nutzer muss zusätzlich bis spätestens drei Kalendertage vor Beginn der Nutzungsdauer einen Sicherheitsbetrag in Höhe von 400,00 € auf dem in der Nutzungsvereinbarung angegebenen Konto der Stadt oder direkt bei der Stadtkasse einzahlen. Der Sicherheitsbetrag kann vom Vermieter insbesondere für auftretende Schadensfälle und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Mietobjektes und des Grundstückes, der bei der Übergabe bestand, verwendet werden. Wenn es seitens des Vermieters keine Beanstandungen gibt, ist der Sicherheitsbetrag unmittelbar nach der Rückgabe der Mietsache an den Nutzer zurückzuzahlen.

(14) Der Bürgermeister der Stadt Angermünde wird ermächtigt, im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens, bei

- a) Sonderveranstaltungen
- b) besonderem öffentliche Interesse

(15) auf Antrag Entgelte abweichend von der Entgeltordnung festzulegen.

(16) Vereine der Stadt Angermünde haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass der Entgelte gemäß (11) und (11a) für die Nutzung der Franziskaner Klosteranlage im Rahmen der „Kulturförderung Klosterkirche“ zu stellen. Ausgeschlossen von der Förderung sind Entgelte für zusätzliche Leistungen sowie Entgelte für gastronomische Angebote. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## II. Entgeltordnung für die Durchführung von standesamtlichen Trauungen in der Klosterkirche

(1) Für die Nutzung der Franziskaner Klosteranlage Angermünde ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten.

(2) In der Klosterkirche stehen für standesamtliche Trauungen die Räume Chorraum (233 m<sup>2</sup>) und Sakristei (57 m<sup>2</sup>) zur Verfügung.

- (3) Die Nutzungsüberlassung der Klosterkirche für standesamtliche Trauungen ist auf zwei Stunden begrenzt.
- (4) Für die Benutzung der Klosterkirche für die Durchführung von standesamtlichen Trauungen ist ein Entgelt in Höhe von 275, 0 Euro zu entrichten. Das Entgelt beinhaltet die Bestuhlung, eine Grunddekoration, die Reinigung vor und nach der Trauung sowie die Beaufsichtigung der Klosteranlage während der Trauung.
- (5) Eigene Dekorationswünsche können auf Wunsch nach Abstimmung mit der Stadt auf eigene Kosten und in Eigenverantwortung realisiert werden.
- (6) Das Nutzungsentgelt für die Durchführung von standesamtlichen Trauungen in der Klosterkirche muss spätestens 7 Tage vor der Trauung auf dem in der Nutzungsvereinbarung angegebenen Konto der Stadt eingegangen sein.

**III. Die Entgeltordnung für die Benutzung der Klosteranlage Angermünde tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Angermünde, den 14.06.2012

W. Krakow  
Bürgermeister